

## Vom Recht auf den Waren-Umtausch

Ein Recht auf Umtausch von Waren gibt es grundsätzlich nicht. Was für den lokalen Handel gilt, wird allerdings bei Online-Geschäften ausgesetzt.

14.01.2021, 9:36



© PAOLESE, ADOBESTOCK

Geschenk gefällt nicht? Ein Recht auf Umtausch besteht nur für Waren, die online gekauft werden.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass Waren, die nicht gefallen bzw. passen, nicht nur nach Weihnachten, sondern das ganze Jahr über umgetauscht werden können. Dazu **Cornelia Schöllauf, Expertin im WKO-Rechtsservice**: „Es gibt grundsätzlich kein gesetzlich verankertes Umtausch- und Rückgaberecht, wenn die Ware nicht gefällt und direkt im Geschäft gekauft wurde. Jedoch erklären sich viele Unternehmen bereit, Waren zurückzunehmen bzw. umzutauschen, was aufgrund des virusbedingten Lockdowns zur Zeit ohnehin nicht möglich ist.“

### Die Bedingungen für den Umtausch

Laut Schöllauf stehen die Bedingungen für einen Umtausch meistens auf der Rechnung, es können Vereinbarungen aber auch individuell beim Kauf getroffen werden: „So kann der Umtausch z.B. mit der Bekanntgabe der Adresse und Unterschrift verknüpft sein.“

Voraussetzung für eine Rückgabe ist bei fast allen Geschäften, dass man mittels Kassenbon den Kauf nachweisen kann. Die Ware muss unversehrt und häufig auch originalverpackt sein. Der Zeitraum für den Umtausch kann variieren und ist meist mit sieben Tagen bis zu ein paar Monaten begrenzt. Es gibt auch Unternehmen, die mit einem zeitlich unbegrenzten Umtauschrecht die Kunden zum Kauf locken. Vereinbarungen zum Umtausch werden von Unternehmen unterschiedlich gehandhabt: Umtausch einer Ware gegen eine andere Ware, Geld zurück oder bei Rückgabe die Ausstellung eines Gutscheins.

Schöllauf: „Ganz anders ist die Rechtslage, wenn Waren online bestellt wurden. In diesem Fall kann der Verbraucher bei (fast) allen Produkten vom Kauf ohne Angabe von Gründen zurücktreten, die Ware zurückgeben, für die er den Kaufpreis erstattet bekommt.“

Gemäß dem Fernabsatzgesetz muss der Rücktritt jedoch innerhalb von 14 Tagen (ab Erhalt der Ware und der Rücktrittsbelehrung) erfolgen. Wichtiger Hinweis von Schöllauf: „Feiertage beziehungsweise Wochenenden verlängern diese 14-Tages-Frist jedoch nicht.“

## Unterschied Umtausch und Gewährleistung

Nicht verwechselt werden darf der Umtausch mit der Gewährleistung bei mangelhaften Waren. In diesem Fall besteht ein gesetzlicher Gewährleistungsanspruch, das heißt, der Käufer hat das Recht, eine einwandfreie Ware zu erhalten. Bei Vorliegen von Mängeln hat der Käufer Anspruch auf Verbesserung bzw. Austausch in eine gleichartige, mangelfreie Sache.

Nur dann, wenn eine Verbesserung bzw. ein Austausch nicht zielführend oder dem Käufer unzumutbar sind, besteht Anspruch auf einen Rücktritt vom Vertrag.

Schöllauf: „Bei geringfügigen unbeheblichen Mängeln besteht nur der Anspruch auf eine Preisminderung.“

## Das könnte Sie auch interessieren



### Zeit für Job und Familie

Elternteilzeit kann von Vater und Mutter nach dem ABGB in Anspruch genommen werden. [➤ mehr](#)



### Jobpause für die Pflege

Das Thema Pflegefreistellung ist nicht nur aufgrund von Corona ausgesprochen komplex. Wann Mitarbeiter Anspruch auf eine Auszeit vom Job haben. [➤ mehr](#)

